

**BUNDEMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

XXII. GP.-NR

93 /AB

2003 -12- 19

zu 975 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/90-I/A/3/03

Wien, 18.12.2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 975/J der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Konsumentenpolitische Belange werden in meinem Ressort sowohl im Veterinär- und Lebensmittelbereich als auch im Gentechnikbereich wahrgenommen.

Im Veterinärbereich liegt das Hauptaugenmerk zum Schutz der menschlichen Gesundheit auf der Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen, der Untersuchung von Schlachttieren und Fleisch, der Rückstands-kontrolle bei Fleisch, Fisch und lebenden Tieren sowie den Tiergesundheitsdiensten.

In diesem Zusammenhang sind anzuführen:

a) Die TSE-Überwachung

Das österreichische Überwachungsprogramm für BSE stellt sicher, dass alle gesund geschlachteten Rinder über 30 Monate sowie alle krank- und notgeschlachteten und alle gefallenen Tiere ab 20 Monaten auf BSE untersucht werden. Die Untersuchungen, die in Österreich ab 20 Monaten durchgeführt werden, sind gemäß EU-Vorschriften erst ab 24 Monaten zwingend vorgeschrieben, Österreich geht somit bei der BSE-Überwachung im Sinne eines bestmöglichen Konsumentenschutzes über die EU-Erfordernisse hinaus.

b) Die Zoonosen-Überwachung

Rindertuberkulose – Österreich gilt mit EdK 1999/476/EG vom 15. Juli 1999 als anerkannt tuberkulosefrei.

- Rinderbrucellose – Österreich gilt mit EdK 1999/466/EG vom 15. Juli 1999 als anerkannt bangseuchenfrei
- Schaf- und Ziegenbrucellose – Österreich gilt mit EdK 2001/292/EG vom 29. März 2001 als anerkannt frei von *Brucella melitensis*.

Die angeführten Erkrankungen sind vom Tier auf den Menschen übertragbar und können beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen. Der ausgezeichnete Tiergesundheitsstatus Österreichs wurde seitens der EU durch die Anerkennung, dass Österreich von den angeführten Tierseuchen frei ist, bestätigt.

Die laufenden Überwachungsprogramme dienen - neben dem Erzielen handelspolitischer Vorteile - in erster Linie dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können.

Der Ersatz der Richtlinie 92/117/EWG durch eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern“ steht unmittelbar bevor.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Überwachungsprogrammen sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie Programme zur Überwachung von

- Campylobacteriose und ihren Erregern,
- Listeriose und ihren Erregern,
- verotoxinbildenden *Escherichia coli* sowie zur
- Überwachung von Antibiotika-Resistenzen

auszuarbeiten und praktisch umzusetzen. Mehrere Arbeitsgruppen sind bereits intensiv mit der Vorbereitung der Umsetzung beschäftigt.

c) Die Tiergesundheitsdienste:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Tiergesundheitsdienstverordnung ist das Ziel von Tiergesundheitsdiensten die Beratung und die Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Arzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen in der Tierproduktion.

Die Gesundheit der für die Lebensmittelerzeugung bestimmten Tiere soll durch systematische, prophylaktische und therapeutische Maßnahmen erhalten werden; dadurch soll die Sicherheit, die einwandfreie Beschaffenheit und eine hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Erzielung eines best-möglichen Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

Im Lebensmittelbereich ist es vorrangige Aufgabe, mit dem Lebensmittelrecht den Schutz der Gesundheit der Verbraucher/innen und deren Schutz vor Täuschung sicherzustellen.

Im Bereich der Gentechnik ist es eine wichtige Aufgabe meines Ressorts, neben der Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt auch konsumentenpolitische Anliegen, wie insbesondere die Möglichkeit der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten, sich für oder gegen ein gentechnisch verändertes Produkt zu entscheiden, zu verwirklichen. Eine

besondere Rolle kommt dabei der strikten Kennzeichnung von Produkten zu, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt werden.

Fragen 2 und 3:

Im Veterinär-, Lebensmittel- und Gentechnikbereich sind folgende EU-Richtlinien zu berücksichtigen und – soweit nichts anderes vermerkt – bereits umgesetzt:

Veterinärbereich:

Frischfleisch	Richtlinie 64/433/EWG
Faschiertes	Richtlinie 94/65/EG
Zuchtwild/Kaninchen	Richtlinie 91/495/EWG
Wild	Richtlinie 92/45/EWG
Geflügelfleisch	Richtlinie 71/118/EWG
Fleischerzeugnisse	Richtlinie 77/99/EWG
Fleischerzeugnisse-Ausnahmen	Richtlinie 83/201/EWG
Sonstige tierische Erzeugnisse	Richtlinie 92/118/EWG
Hormonverbot	Richtlinie 96/22/EG
Rückstandskontrolle	Richtlinie 96/23/EG
Import Fleisch	Richtlinie 72/462/EWG
Trichinenuntersuchung	Richtlinie 77/96/EWG
Handel tierische Produkte	Richtlinie 89/662/EWG
TSE/BSE	Verordnung (EG) Nr. 999/2001
TSE-Überwachung	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.d.g.F.
Zoonosen-Überwachung	Richtlinie 64/432/EWG i.d.g.F., Richtlinie 92/117/EWG (und vorgesehene Richtlinie, die 92/117/EWG ersetzen wird)
Maul- und Klauenseuche	Richtlinie 85/511/EWG i.d.F und Richtlinie 90/423/EWG (und neue MKS- Richtlinie, die demnächst im Amtsblatt veröffentlicht wird)
Klassische Schweinepest	Richtlinie 2001/89/EG
Afrikanische Schweinepest	Richtlinie 2002/60/EG
Stomatitis vesicularis	Richtlinie 92/119/EWG
Vesikuläre Virusseuche der Schweine	Richtlinie 92/119/EWG
Rinderpest	Richtlinie 92/119/EWG
Pest der kleinen Wiederkäuer	Richtlinie 92/119/EWG
Lungenseuche der Rinder	Richtlinie 64/432/EWG
Lumpy Skin Disease	Richtlinie 92/119/EWG
Rifttalfieber	Richtlinie 92/119/EWG
Bluetongue	Richtlinie 2000/75/EG
Schaf- und Ziegenpocken	Richtlinie 92/119/EWG
Afrikanische Pferdepest	Richtlinie 92/35/EWG
Klassische Geflügelpest	Richtlinie 92/40/EWG i.d.F.
Newcastle Disease bei Geflügel	Richtlinie 92/66/EWG i.d.F.
BSE	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.d.F.
Virale Hämorrhagische Septikämie	Richtlinie 93/53/EWG i.d.F.
Infektiöse Hämato-poetische Nekrose	Richtlinie 93/53/EWG i.d.F.

Gentechnikbereich:

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

Gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Lebensmittelbereich:

Der Bereich des Lebensmittelrechtes ist weitgehend harmonisiert durch eine Vielzahl von Richtlinien und - in zunehmenden Maße - Verordnungen der Europäischen Union. Verordnungen der Europäischen Union stellen grundsätzlich unmittelbar anwendbares Recht dar.

Die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union werden laufend zumeist im Verordnungswege umgesetzt mit dem Bemühen, die innerstaatliche Umsetzung fristgerecht durchzuführen.

So steht beispielsweise derzeit die Umsetzung der sogenannten "Frühstücksrichtlinien" kurz vor dem Abschluss. Die Richtlinie über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung wurde bereits durch die Zuckerverordnung, BGBl. II Nr. 472/2003, umgesetzt.

Mit den angeführten Verordnungen (die auf Grund des LMG 1975 erlassen wurden) sind alle lebensmittelrechtlichen EU-Richtlinien umgesetzt worden (zu den Ausnahmen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen).

Verordnung über die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, BGBl.Nr.231/1980;

Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl.Nr. 397/1983;

Verordnung über den Höchstgehalt von Mykotoxinen bei Lebensmitteln, BGBl.Nr. 251/1986;

Verordnung, mit der die Verordnung über die Beschränkung der Einfuhr bestimmter Lebensmittel aufgehoben wird, BGBl.Nr. 297a/1986;

Verordnung über Lebensmitteltransportbehälter, BGBl.Nr. 313/1986; (für Lebensmittel und Verzehrprodukte ist diese Verordnung mit 1.3.1999 außer Kraft getreten);

Verordnung über die Beschaffenheit und Reinigung von Schankanlagen (Schankanlagenverordnung), BGBl.Nr. 16/1987, geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 271/1987;

Verordnung über die Hygiene bei Zuckerwaren aus Automaten, BGBl.Nr. 127/1988;

Verordnung über Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln, BGBl.Nr. 542/1988; *)

Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen (Gebührentarifverordnung), BGBl.Nr.189/1989, geändert durch die Verordnungen BGBl.Nr. 409/1992, BGBl.Nr. 477/1994, BGBl. II Nr. 332/1997 und BGBl. II Nr. 43/2001;

Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV), BGBl.Nr. 72/1993, geändert durch die Verordnungen BGBl.Nr. 557/1993, BGBl.Nr. 555/1995, BGBl. II Nr. 462/1999, BGBl. II Nr. 371/2002 und BGBl. II Nr. 222/2003;

Verordnung über Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse, BGBl.Nr. 378/1993;

*) teilweise derogiert durch die EG-Verordnung über Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, EWG 2377/90.

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, BGBl.Nr. 652/1993, geändert durch die Verordnungen BGBl.Nr. 343/1994 und BGBl.Nr. 669/1995; *)

Verordnung über Gebrauchsgegenstände aus Keramik und Gebrauchsgegenstände mit einem Überzug aus Email (Keramik-Verordnung), BGBl.Nr. 893/1993;

Verordnung über Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Milchhygieneverordnung), BGBl.Nr. 897/1993, geändert durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 40/1998 und BGBl. II Nr. 278/2002

Verordnung über Gebrauchsgegenstände aus Zellglasfolie (Zellglasfolien-Verordnung), BGBl.Nr. 128/1994;

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel, BGBl.Nr. 201/1994;

Verordnung über mit Lebensmitteln verwechselbare Gebrauchsgegenstände, BGBl.Nr. 417/1994;

Verordnung über Analysenmethoden für die Überwachung der Reinheitskriterien bestimmter Zusatzstoffe (Zusatzstoff- Analysenverordnung), BGBl.Nr. 466/1994;

Verordnung zur Festsetzung des Höchstgehaltes an Erucasäure (Erucasäureverordnung), BGBl.Nr. 468/1994;

***)** gilt als Bundesgesetz solange weiter, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes in Wirksamkeit getreten sind (siehe dazu § 46 Abs. 6 und § 48 Abs. 1 des BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000). Vollziehung: BMLFUW (gemäß § 48 Abs. 1 BiozidG).

Verordnung über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen für Lebensmittel und Verzehrsprodukte (Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung),
BGBl.Nr 476/1994;

Verordnung über Konservierungsmittel für Lebensmittel und Verzehrsprodukte (Konservierungsmittelverordnung),
BGBl.Nr. 491/1994; ***)**

Verordnung über den Zusatz von Stoffen mit antioxidierender Wirkung zu Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Antioxidantienverordnung),
BGBl.Nr. 492/1994; ***)**

Verordnung über den Zusatz von Schwefeldioxid zu Lebensmitteln (SO₂-Verordnung), BGBl.Nr. 493/1994; ***)**

Verordnung über bestimmte Zuckerarten (Zuckerverordnung),
BGBl. II Nr. 472/2003;

Verordnung über die Hygiene bei Stielbonbons und Stielkugeln,
BGBl.Nr. 572/1994;

Verordnung über Kakao- und Schokoladerzeugnisse,
BGBl.Nr. 689/1994;

Verordnung über den Zusatz von Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln zu Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Emulgatorenverordnung),
BGBl.Nr. 725/1994;

Verordnung über Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln bestimmt sind (Kunststoffverordnung 2003),
BGBl. I Nr. 476/2003;

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung),
BGBl.Nr. 823/1994, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 245/2003;

***)** außer Kraft getreten durch die ZUV, Reinheitskriterien bleiben weiter in Kraft!

Verordnung über Honig, BGBl.Nr. 941/1994;

Verordnung über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (Kosmetik-Analysenverordnung),
BGBl.Nr. 95/1995, geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 546/1996 und die Verordnung BGBl. II Nr. 383/1997;

Verordnung über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Flaschen- und Beruhigungssaugern aus Elastomeren oder Gummi, BGBl.Nr. 104/1995;

Verordnung, mit der die Lebensmittel-Importmeldeverordnung aufgehoben wird, BGBl.Nr. 215/1995;

Verordnung, mit der die Verordnung zur Verhinderung des Einschleppens von Cholera mit Lebensmitteln aus Albanien aufgehoben wird, BGBl.Nr. 355/1995;

Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung (Oberflächen-Trinkwasserverordnung), BGBl.Nr. 359/1995;

Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung), BGBl.Nr. 416/1995;

Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl.Nr. 531/1995, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 292/1997;

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Extraktionslösungsmittelverordnung), BGBl.Nr. 642/1995, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 465/1998;

Verordnung über die hygienischen Anforderungen an das Behandeln und Inverkehrbringen von Hühnereiern und roheihaltigen Lebensmitteln (Hühnereierverordnung), BGBl.Nr. 656/1995;

Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (SchäHöV), BGBl. II Nr. 441/2002;

Verordnung, mit der die Verordnung zur Verhinderung des Einschleppens von Cholera mit Lebensmitteln aus bestimmten Ländern (Choleraverordnung) aufgehoben wird, BGBl.Nr. 753/1995;

Verordnung über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, (NWKV), BGBl.Nr. 896/1995;

Verordnung über Konfitüre, Gelee, Marmelade und Maronencreme (Konfitürenverordnung), BGBl.Nr. 897/1995;

Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBl.Nr. 168/1996;

Verordnung über die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste, BGBl.Nr. 359/1996;

Verordnung über Eiprodukte (Eiprodukteverordnung), BGBl.Nr. 527/1996;

Verordnung über den Zusatz von Farbstoffen zu Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Farbstoffverordnung), BGBl.Nr. 541/1996, geändert durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 222/2000 und BGBl. II Nr. 465/2002;

Verordnung über den Zusatz von Süßungsmitteln zu Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Süßungsmittelverordnung), BGBl.Nr. 547/1996, geändert durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 257/1998, BGBl. II Nr. 21/1999 und BGBl. II Nr. 42/2002;

Verordnung über Nährkaseine und Nährkaseinate, BGBl.Nr. 548/1996;

Verordnung über die Überwachung und Kontrolle von tiefgefrorenen Lebensmitteln, BGBl.Nr. 581/1996;

Verordnung über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung), BGBl.Nr. 635/1996;

Verordnung über lebende Muscheln (Muschelverordnung), BGBl. II Nr. 93/1997, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 354/1998;

Verordnung über Kondensmilch- und Milchpulverarten, BGBl. II Nr. 129/1997;

Verordnung über die Bestimmung des Alkoholgehaltes bei - der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung unterliegenden - Getränken (Alkoholangabenverordnung), BGBl. II Nr. 136/1997;

Verordnung über die Vorbildung von Lebensmittelgutachtern (Lebensmittelgutachterverordnung), BGBl. II Nr. 161/1997;

Verordnung über Hygienebestimmungen für das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen (Fischhygieneverordnung), BGBl. II Nr. 260/1997, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 160/2002;

Verordnung über Speisepilze (Speisepilzverordnung), BGBl. II Nr. 386/1997;

Verordnung über allgemeine Lebensmittelhygiene
(Lebensmittelhygieneverordnung),
BGBl. II Nr. 31/1998, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 33/1999;

Verordnung über Aromen und deren Ausgangsstoffe (Aromenverordnung),
BGBl. II Nr. 42/1998;

Verordnung über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur
Gewichtsverringerung,
BGBl. II Nr. 112/1998;

Verordnung über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge
und Kleinkinder (Beikostverordnung),
BGBl. II Nr. 133/1998, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 200/1999;

Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe
und Azopigmente bei Gebrauchsgegenständen (Azofarbstoffverordnung),
BGBl. II Nr. 241/1998;

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei
bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff für Kinder unter 36 Monaten,
BGBl. II Nr. 255/1998;

Verordnung über die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 1139/98, BGBl. II Nr. 372/1998 (Inhalt: Kennzeichnung von Gen-Mais
und Gen-Soja);

Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
(ZuV), BGBl. II Nr. 383/1998, geändert durch die Verordnungen
BGBl. II Nr. 132/2000, BGBl. II Nr. 315/2000, BGBl. II. Nr. 193/2001 und
BGBl. II Nr. 14/2003;

Verordnung über natürliche Mineralwässer und Quellwässer
(Mineralwasser- und Quellwasserverordnung),
BGBl. II Nr. 309/1999;

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung),
BGBl. II Nr. 375/1999, geändert durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 285/2000
und BGBl. II Nr. 338/2003;

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei
bestimmten Babyartikeln aus Weich-PVC für Kinder unter 36 Monaten,
BGBl. II Nr. 480/1999; *)

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei
bestimmten Babyartikeln aus Weich-PVC für Kinder unter 36 Monaten,
BGBl. II Nr. 111/2000;

Verordnung über die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG)
Nr. 50/2000, BGBl. II Nr. 129/2000 (Inhalt: Kennzeichnung von
Gen-Zusatzstoffen und Aromen);

Verordnung über das Verbot bzw. die Verwendungsbeschränkung bestimmter nickelhaltiger Gebrauchsgegenstände (Nickelverordnung), BGBl. II Nr. 204/2000, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2002;

Verordnung, mit der der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Verbotes des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, verschoben wird, BGBl. II Nr. 312/2000; **)

Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten mit ionisierenden Strahlen, BGBl. II Nr. 327/2000.

Verordnung über Kaffee- und Zichorienextrakte, BGBl. II Nr. 391/2000;

*) außer Kraft getreten

**) siehe dazu Bundesgesetz über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, BGBl. I Nr. 62/2000.

Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBl. II Nr. 416/2000;

Verordnung zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Waren auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminanten-Analyseverordnung), BGBl. II Nr. 422/2003;

Verordnung über die innerstaatliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, BGBl. II Nr. 150/2001 (Inhalt: Etikettierung von Rindfleisch- und Rindfleischerzeugnissen - Aufnahme in die § 10 Abs. 5 LMG 1975 - Liste);

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV), BGBl. II Nr. 304/2001;

Verordnung über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Gebrauchsgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln und Verzehrprodukten in Berührung zu kommen (Epoxyderivate-Verordnung), BGBl. II Nr. 161/2003;

Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft (Lebensmittel-Rückstandskontrollverordnung), BGBl. II Nr. 191/2003;

Verordnung über Stoffe, die diätetischen Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen,
BGBl. II Nr. 339/2003.

Bei den nachstehend angeführten Rechtsvorschriften ist die Umsetzung noch ausständig bzw. derzeit im Gange:

Umsetzung ausständig	Richtlinien und Verordnungen
2001/18	Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG
2000/36	RL 2000/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung
2001/110	RL 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig
2001/112	RL 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung
2001/113	RL 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung
2001/114	RL 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung
2002/42	Richtlinie 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/46	RL 2002/46/EG des EP und des Rates vom 10. Juni zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über Nahrungsergänzungsmittel
2002/63	Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG
2002/66	Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/71	Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates

	hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/76	Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/79	Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/82	RL 2002/82/EG der EK vom 15. Okt. 2002 zur Änderung der RL 96/77/EG zur Festlegung spez. Reinheitskriterien für andere LM-Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
2002/97	Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2002/100	Richtlinie 2002/100/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte von Rückständen von Azoxystrobin
2003/13	RL 2003/13/EG der Kommission vom 10.2.2003 zur Änderung der RL 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
2003/14	Richtlinie 2003/14/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
2003/40	Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft
2003/52	RL 2003/52/EG des EP und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der RL 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak
2003/60	Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG,

	86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
2003/62	Richtlinie 2003/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Hexaconazol, Clofentezin, Myclobutanil und Prochloraz
2003/69	Richtlinie 2003/69/EG der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Chlormequat, lambda-Cyhalothrin, Kresoxim-methyl, Azoxystrobin und bestimmte Dithiocarbamate
2003/83	Richtlinie 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003 zur Anpassung der Anhänge II, III und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt
2003/95	Richtlinie 2003/95/EG der Kommission vom 27. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

Frage 4:Veterinärbereich:

Die Bereiche „Fleisch und Rückstände“ sind weitestgehend harmonisiert. Ein nationaler Regelungsbereich ist daher nicht gegeben.

National zu regeln sind derzeit noch die Anerkennung und der Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (gemäß Verordnung GZ 30.511/100-VII/12/02, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ Nr. 8a, am 27. September 2002, 74. Jahrgang) und die Tierseuchen: Psittakose, Tollwut und Salmonellen

Lebensmittelbereich:

Im Lebensmittelbereich sind auf Grund der weitgehenden Harmonisierung des Lebensmittelrechtes keine innerstaatlichen Initiativen vorgesehen.

Gentechnikbereich:

Da im Gentechnikbereich die bereits zitierten Rechtsvorschriften aufgrund des Artikel 95 des EG-Vertrages binnenmarktrelevante Vorschriften darstellen, ist der diesbezügliche Spielraum für nationale konsumentenpolitische Maßnahmen sehr gering.

Fragen 5 und 6:Veterinärbereich:

Das Lebensmittelrecht einschließlich Fleischrecht wird derzeit in den EU-Gremien im Rahmen der Simplifikation zusammengefasst und neu geordnet.

Österreichs Bestreben ist es dabei, die Vorschriften so zu gestalten, dass auf die regionalen Besonderheiten und auf die Struktur der österreichischen Kleinbetriebe Rücksicht genommen wird.

Weiters werden angestrebt:

- Im Rahmen der TSE-Überwachung die Aufrechterhaltung eines effizienten, EU-konformen BSE-Überwachungsprogramms, welches die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet und das Vertrauen in heimisches Rindfleisch und daraus hergestellte Produkte fördert.
- Im Rahmen der Zoonosen-Überwachung die vollinhaltliche Umsetzung der geplanten Richtlinie mittels risikobasierter Stichprobenpläne zur Sicherstellung einer effizienten Überwachung und um das Ergreifen angemessener Maßnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, sowie die Entwicklung von Zoonosen-Überwachungsprogrammen, welche eine EU-weite Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.
- Im Rahmen der Tiergesundheitsdienste die Förderung der Ausarbeitung von Tiergesundheitsprogrammen und die Sicherstellung einer effizienten Überwachung der Tiergesundheitsdienste sowie die Weiterführung der Tollwut- und Salmonellen- Bekämpfungsprogramme.

Lebensmittelbereich:

Ein besonderes Anliegen ist es, die Interessen der österreichischen Verbraucherinnen und Verbraucher auf EU-Ebene bestmöglich einzubringen, wie z.B. im Rahmen der Beratungen des Vorschlages für eine Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

Gentechnikbereich:

Auf EU-Ebene hat sich mein Ressort im Bereich der Gentechnik schon bisher für die Erlassung strikter Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips sowie für die umfassende Kennzeichnung von Produkten, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, eingesetzt.

Auf EU-Ebene ist diesbezüglich gerade jetzt eine umfassende Rahmengesetzgebung fertiggestellt worden. Es ist mir ein Anliegen, auch bei den von der Europäischen Kommission noch vorzulegenden Durchführungsmaßnahmen den österreichischen Standpunkt bzw. den Anspruch auf Sicherheit und Wahlfreiheit für die Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:



Maria Rauch-Kallat